

## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

**Einbringer:**                    **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 7/9127)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 21. Dezember 2023

## 1. Drucksache

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekri- se- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der ursprüngliche Zweck des vormaligen Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) ist mit dem offiziellen Ende der Pandemie im April 2023 nicht mehr gegeben. Verbleibende gesetzliche Leistungen, beispielsweise abzurechnende Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz können weiterhin über den Landeshaushalt geleistet werden.

Darüber hinaus wurde die Zweckbestimmung um das Themenfeld Energie mit der Änderung des Gesetzes am 19. Oktober 2022 (GVBl. S. 418) erweitert. Mit der Änderung sollte schnelle und unbürokratische Hilfe angesichts der Energiekrise ermöglicht werden. Unter anderem wurde die Zweckerweiterung mit der stark gestiegenen Inflation aufgrund der Energiepreisschwankungen zum damaligen Zeitpunkt begründet. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik ist die Inflationsrate in Thüringen von 9,4 Prozent im Oktober 2022 auf aktuell vier Prozent im Oktober 2023 gesunken. Entsprechend ist eine der Kernfeststellungen für die Notwendigkeit eines Sondervermögens des Landes entfallen. Die stockenden Mittelabflüsse aus dem Sondervermögen belegen zudem, dass eine dringliche Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Sondervermögens nicht zwingend gegeben ist.

Aufgrund des teilweise nicht mehr vorhandenen Veranlassungszusammenhangs ist es geboten, dass Sondervermögen vorzeitig aufzulösen. Notwendigerweise fortbestehende rechtliche Verpflichtungen sind im Kernhaushalt abzusichern.

#### **B. Lösung**

Auflösung des Sondervermögens

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

Vorabdruck verteilt am 29. November 2023

Druck: Thüringer Landtag, 5. Dezember 2023

**Viertes Gesetz zur Änderung des  
Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 9 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 179) geändert worden ist, wird die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2025" durch die Angabe "mit Ablauf des 29. Februar 2024" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Der ursprüngliche Zweck des vormaligen Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) ist mit dem offiziellen Ende der Pandemie im April 2023 nicht mehr gegeben. Verbleibende gesetzliche Leistungen, beispielsweise abzurechnende Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, können weiterhin über den Landeshaushalt geleistet werden.

Darüber hinaus wurde die Zweckbestimmung um das Themenfeld Energie mit der Änderung des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (GVBl. S. 418) erweitert. Mit der Änderung sollte schnelle und unbürokratische Hilfe angesichts der Energiekrise ermöglicht werden. Unter anderem wurde die Zweckerweiterung mit der stark gestiegenen Inflation aufgrund der Energiepreisschwankungen zum damaligen Zeitpunkt begründet. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik ist die Inflationsrate in Thüringen von 9,4 Prozent im Oktober 2022 auf aktuell vier Prozent im Oktober 2023 gesunken. Entsprechend ist eine der Kernfeststellungen für die Notwendigkeit eines Sondervermögens des Landes entfallen. Die stockenden Mittelabflüsse aus dem Sondervermögen belegen zudem, dass eine dringliche Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Sondervermögens nicht zwingend gegeben ist.

Aufgrund des teilweise nicht mehr vorhandenen Veranlassungszusammenhangs ist es geboten, das Sondervermögen vorzeitig aufzulösen. Notwendigerweise fortbestehende rechtliche Verpflichtungen sind im Kernhaushalt abzusichern.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1:

In § 9 wird der neue Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens geregelt.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Dittes

Für die Fraktion  
der SPD:

Marx

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.**

Thüringischer Landkreistag e.V.

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**

32603/2023

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energie- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/9127													
1.	Haben Sie sich als <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringischer Landkreistag</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breslau-Str. 13</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringischer Landkreistag	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Thüringischer Landkreistag	e. V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13												
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	<b>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeleiddokG)
	Komm. Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf
4.	<b>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</b> <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeleiddokG)  Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreislicher Perspektive
5.	<b>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeleiddokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	<b>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</b>  
	<b>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</b> <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	<b>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeleiddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<b>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</b>  

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Erfurt, 20.12.2023	

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**